

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2019

Magdeburg, den 30. Juli 2019

## Inhalt

1. Anlegen von Brandschutzstreifen .....	- 1 -
2. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) - Landesverordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften in Kraft getreten .....	- 1 -
3. Witterungssituation und Futtermittellieferung; ÖVF-Bracheflächen zur Nutzung freigeben und Sachstand.....	- 2 -
4. Tierschutz; Aktionsplan Schwänzekupieren in Kraft getreten.....	- 3 -
5. Hinweise zum Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (FP6506) .....	- 4 -
6. Übertragung von Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen.....	- 5 -
7. Richtlinie Waldschutz; Antragsverfahren eröffnet.....	- 6 -
8. Termine .....	- 7 -

### 1. Anlegen von Brandschutzstreifen

Auf Grund der aktuellen extremen Trockenheit erinnert das MULE nochmals daran, dass bei der Ernte von Getreide das Anlegen von Pflugstreifen bei den derzeit aktuellen Waldbrandwarnstufen 4 und 5 auf Feldern mit geringem Abstand zum Wald bereits vor dem vollständigen Abernten des Schlags zwingend erforderlich ist. Nähere Informationen wurden bereits im letzten Informationsschreiben Nr. 2/ 2019 unter Punkt 5 gegeben (siehe ELAISA).

### 2. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) – Landesverordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften in Kraft getreten

Im Informationsschreiben 2/2019 war unter Punkt 1 bereits auf die bevorstehende Inkraftsetzung einer **Landesverordnung** mit ergänzenden düngerechtlichen Vorschriften hingewiesen worden. Die „Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ vom 28.06.2019 wurde im GVBl. LSA Nr. 15/2019 vom 5. Juli 2019 veröffentlicht und ist zum 6. Juli 2019 in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung sind auf den als nitratgefährdet ausgewiesenen

Feldblöcken im Zusammenhang mit der Düngung folgende abweichende bzw. ergänzende düngerechtliche Anforderungen einzuhalten:

1. die verpflichtende Untersuchung der Nährstoffgehalte (Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat) von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen vor der Aufbringung,
2. die verlängerte Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost vom 15.11. bis 31.01. sowie
3. die Überschreitung des ermittelten Stickstoff-Düngebedarfes um maximal 10 Prozent.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) hat als nachgeordnete Fachbehörde Hinweise zur Landesverordnung auf ihrer Homepage veröffentlicht (<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-duengeverordnung>).

Seit Ende Juni sind ferner die betroffenen, als nitratgefährdet ausgewiesenen Gebiete feldblockbezogen im webbasierten Geodaten-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sowie im iNet-Antragsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt worden. Nach aktuellem Stand bewirtschaften insgesamt etwa 1752 Unternehmen landwirtschaftliche Flächen im nitratgefährdeten Gebiet.

---

### **3. Witterungssituation und Futtermittellieferung; ÖVF-Bracheflächen zur Nutzung freigegeben und Sachstand**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) des Landes Sachsen-Anhalt hat zum 1.7.2019 die ÖVF-Bracheflächen (betrifft nur Flächen mit NC 591 und ÖVF-Typ 9) auf Antrag für die Futtermittelnutzung frei gegeben.

Unter Bezugnahme auf das Infoschreiben Nr. 2/2019 des MULE war eine Prüfung der Problematik „Freigabe von ÖVF-Bracheflächen zur Futtermittelnutzung ab dem 1.7.“ für die letzte Junidekade angekündigt worden. Auf Grund einer Einschätzung der pflanzenbaulichen Entwicklung/ Futtermittellieferung durch die LLG und unter Berücksichtigung der differenzierten Niederschlagssituation Ende Juni wurde dann zugelassen, dass gemäß § 25 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung von der Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht werden kann. Dazu hat der betreffende Betrieb formlos einen Antrag mit entsprechender Begründung und Benennung der konkreten Flächen an das zuständige ALFF zu richten. Eine Nachbarschaftshilfe ist zulässig.

**Wegen der anhaltenden Trockenheit hat das MULE nunmehr kurzfristig entschieden, die Futtermittelnutzung von ÖVF-Bracheflächen generell (ohne Antragsverfahren) freizugeben. Eine formlose Anzeige mit Benennung der betreffenden Flächen ist ausreichend.**

Neben Sachsen-Anhalt haben u.a. auch die Bundesländer **Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg** und **Mecklenburg-Vorpommern** Ausnahmeregelungen zur Futtermittelnutzung von ÖVF-Bracheflächen getroffen. Das macht deutlich, dass die Situation in den

Ländern entlang einer Linie zwischen dem Südosten und dem Nordwesten Deutschlands vergleichbar ist.

Für die übrigen ÖVF-Flächen (Brachestreifen, Zwischenfrüchte, Honigpflanzen) gelten weiterhin die Hinweise gemäß Informationsschreiben Nr. 4/2018 unter Punkt 1 (Hinweis: das Schreiben ist noch auf ELAISA eingestellt).

In letzter Zeit mehren sich wieder Nachfragen hinsichtlich einer generellen Freigabe der **ÖVF-Zwischenfruchtflächen**. Dazu besteht folgender Sachstand: Diese Öffnung analog 2018 erfordert eine (erneute) Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung auf Bundesebene. Diese Änderungsverordnung war eine Ausnahme und galt nur im Jahr 2018. Wegen der regional anhaltenden Trockenheit wird durch BMEL eine erneute Ausnahmeregelung für 2019 derzeit geprüft. Sobald sich hier Konkretes abzeichnet wird kurzfristig darüber informiert.

---

#### 4. Tierschutz; Aktionsplan Schwänzekupieren in Kraft getreten

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, einen Aktionsplan zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorzulegen, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Verhütung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwänzekupierens verbindlich festgelegt werden. Zudem hatte die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD Sante) der Europäischen Kommission im Februar 2018 ein Audit in Deutschland durchgeführt, Mängel festgestellt und Empfehlungen gegeben.

Die Konferenz der Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) hat sich im September 2018 mit dem grundsätzlichen Kupierverbot beim Schwein und dem von der Europäischen Kommission angemahnten Aktionsplan befasst. Im Ergebnis hat sie einen „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ beschlossen. Er betrifft alle Schweinehaltungen mit schwänzekupierten Tieren.

Der Aktionsplan verpflichtet im Rahmen einer zu erstellenden Risikobewertung den Tierhalter (Ferkelerzeuger, Aufzüchter und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt, zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs bestimmte Nachweise wie folgt zu erbringen:

- Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen;
- Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren. Die Risikobewertung muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nr. 3 aufgeführten Parameter umfassen und
- Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißenrisiko zu reduzieren.

Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs gilt entsprechend dem Aktionsplan als erbracht, wenn in den letzten zwölf Monaten der Schwellenwert von zwei Prozent der

Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen überschritten wurde, eine Risikoanalyse in Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde sowie potentiell geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet und ab dem 01.07.2019 eine sogenannte **Tierhaltererklärung** (eine Seite) ausgefüllt und bei einer Kontrolle vorgehalten wird.

Da der Mäster/Aufzüchter mit seinen Haltungsbedingungen die Ursache für die Notwendigkeit des Kupierens setzt, muss insbesondere er - und nicht nur der Ferkelerzeuger - diese Nachweise führen.

Ab dem 01.07.2019 wird daher bei **veterinärrechtlichen** Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung überprüft. Dies erfolgt im Rahmen einer amtlichen Tierschutzkontrolle im Betrieb und ggf. einer Überprüfung der Tierhalterklärungen aus vor- bzw. nachgelagerten Betrieben. Es erfolgt eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters.

Ein diesbezüglicher Erlass des MULE inklusive Anlagen wurde auf die Internetplattform des MULE des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Link:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/tierschutz/aktionsplan-kupierverzicht/>

eingestellt und gibt detailliertere Informationen hierzu.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt zukünftig auch Cross Compliance-relevant ist (Prüfkriterium A 61 - Eingriffe an Tieren, Paragraph 6 TierSchG).

---

## 5. Hinweise zum Förderprogramm „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ (FP6506)

### a.) Nachsaaten

Nach der Richtlinie MSL (Entwurf), Abschnitt 2, Nr. 5.4.3 sind mehrjährige Blühstreifen oder mehrjährige Blühflächen mit einer vom Ministerium vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischung zu bestellen, so dass im ersten Verpflichtungsjahr blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden (Entwurf der RL MSL, Abschnitt 2, Nr. 5.4.4).

Angesichts der oftmals nur noch kurzen Standzeit kann für die Nachsaat eine angepasste Ansaatmischung aus gebietseigenen Wildpflanzen verwendet werden. Die Mischungen sind in der Anlage aufgeführt. Damit sollen möglichst kurzfristige Blühaspekte auf den Nachsaatflächen für die Reststandzeit realisiert werden. Die konzipierten Nachsaatmischungen weichen von den vorgegebenen Blühmischungen des Ministeriums ab, sind aber aufgrund der vorgenannten Ausführungen nicht förderschädlich. Die Mischungen sind ausschließlich für die Nachsaat und nicht für die Neuanlage einzusetzen.

Auf Flächen, die in Vor-Ort-Kontrollen beanstandet wurden, können Antragsteller zudem eine Herbstansaat vornehmen, da eine Ansaat im Sommer aufgrund der Trockenheit schlechte Etablierungschancen hat.

### **b.) Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bei mehrjährigen Blühstreifen und –flächen ist – wie bisher – auf Antrag möglich. Zu beachten ist: Bei einer Wiederanlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche auf einer Fläche, auf der zurzeit ein Blühstreifen oder eine Blühfläche besteht, kann erst nach Ende des Verpflichtungszeitraums (15. Oktober) diese Fläche umgebrochen werden, andernfalls wäre die alte Verpflichtung nicht erfüllt. Die Antragsformulare stehen im ELAISA-Portal unter „Anträge MSL 2020“ bereit ([https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet\\_ST\\_P/public/Hilfe/Info/infoinet.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinet.htm)).

---

## **6. Übertragung von Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen**

Im Hinblick auf die fortgeschrittene Förderperiode ergehen folgende ergänzende Hinweise zum Umgang mit Übertragungen von Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen:

Bei AUKM wird bei der Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde die Verpflichtung dem Übernehmer für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der Bestimmungen der bereits bestehenden Verpflichtung.

Mit dem Antragsverfahren 2019 wurden Verpflichtungsübertragungen mit Wirkung zum 01.01.2020 als auch rückwirkende Übertragungen zum 01.01.2019 zugelassen.

Zu beachten ist, dass Verpflichtungen die zum 31.12.2019 auslaufen, in der Regel nicht mehr übertragen werden können. Dies trifft zu, wenn der Übernehmer an derselben Maßnahme beteiligt ist und sich dadurch die Laufzeit der übernehmenden Flächen über den 31.12.2019 hinaus verlängern würde.

Möglich ist eine rückwirkende Übertragung zum 01.01.2019, wenn der Übernehmer an derselben Maßnahme bis zum 31.12.2019 beteiligt ist. Des Weiteren ist es möglich, dass ein Übernehmer, der noch nicht in derselben Maßnahme beteiligt war und rückwirkend eine Übertragung zum 01.01.2019 beantragt hat, diese ebenfalls bis zum 31.12.2019 übernehmen kann. Sofern der Übernehmer einen Verlängerungsantrag mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 gestellt hat, sind Übertragungen, vorbehaltlich der Bewilligung des Verlängerungsjahres, nur bis zum Ende des Verlängerungsjahres, mithin bis zum 31.12.2020 möglich. Eine Übertragung darüber hinaus ist unzulässig.

---

## 7. Richtlinie Waldschutz; Antragsverfahren eröffnet

Zur Bewältigung der aufgrund der letzten Extremwetterereignisse eingetretenen massiven Waldschäden sowie der Folgeschäden, verursacht durch rindenbrütende Insekten und Pilze, wird die „Richtlinie Waldschutz“ in Kraft gesetzt. Sie soll Waldbesitzende bei der Bewältigung der Schäden unterstützen. Wesentliche Inhalte der Richtlinie sind:

- Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen in Verbindung mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen

### Gefördert werden:

- a) die Mehrausgaben bei der Aufarbeitung und Räumung von befallenem oder geschädigtem und somit fängischem Nutzholz (nur Nadelholz) in Verbindung mit der Aufarbeitung von bruttauglichem Restmaterial (Holz bis Derbholzgrenze von 7 cm ohne Rinde) durch Entasten und Streifen der Rinde mit dem Harvester, Hacken oder Mulchen

oder Maßnahmen nach b) bis e)

- b) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich der Transport von Nutzholz (Holz in Rinde, nicht vermarktetes Holz) zu Lagerplätzen, von denen kein Stehendbefall zu erwarten ist, auf Kosten des Begünstigten,
  - c) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich das Entrinden der aufgearbeiteten Holzsortimente und bei Bedarf die Entsorgung und Vernichtung von befallener Rinde,
  - d) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich die Polterspritzung mit Insektiziden,
  - e) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich der Einsatz von Polterschutznetzen,
  - f) die Mehrkosten bei der Aufarbeitung und Räumung von sonstigem Kalamitätsholz, welches nicht unter Buchstabe a) fällt (z.B. Laubholz, abgestorbene Bäume) und
  - g) die Neuanlage oder Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen
- Maßnahmen nach anerkannten Methoden im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zur Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen wie z.B. die Aufstellung von Fangzelten/Fangnetze (z. B. Trinet-P), von Monitoringfallen (z.B. Schlitzfallen) und die Errichtung von Fangholzhaufen.

- Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung der Kalamitätshölzer

- a) die Anlage von Nasslagern, einschließlich einer erforderlichen Zufahrt,
- b) die Anlage von Trockenlagern, einschließlich der erforderlichen Zufahrt,

- Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz

Gefördert werden ebenfalls die Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen und die Erweiterung bzw. die grundhafte Instandsetzung bereits bestehender Löschwasserentnahmestellen. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die Einzäunungen, die Zuwegung bzw. Anbindung zum nächsten LKW-fähigen Weg.

Waldbesitzende können sich zur aktuellen Schadsituation kostenlos durch den zuständigen Revierleiter des jeweiligen Betreuungsforstamtes beraten lassen.

Die Antragsunterlagen sind unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) eingestellt.

Die Anträge können ab sofort beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten eingereicht werden.

---

## 8. Termine

### 31. Juli

Ende der Frist für die Einreichung des von der UNB bestätigten **Formblattes für Verpflichtungen** sowie der evtl. zu korrigierenden Antragsunterlagen für FNL durch den Antragsteller im zuständigen ALFF.

### 01. Oktober

Auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land kann ab dem 1. Oktober eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.

Die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten muss bis zum Ablauf des 1. Oktober erfolgt sein.

Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse: In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden.

### 15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung „Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit)“ auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (falls keine Ausnahmen beantragt, genehmigt oder zugelassen wurden)

Bis zu diesem Termin muss die **Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen** (Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete) im zuständigen ALFF eingereicht werden.

## Anlage zu 5.a.

### Nachsaat-Blümmischung

Sachsen-Anhalt für **Löß-Lehm-Standorte (trocken und frisch)**

Nachsaat-Mischung (Flächen im 4. Standjahr)

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Diasporen/m<sup>2</sup></b>	<b>g/m<sup>2</sup></b>
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	80	0,0160
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	35	0,0133
Centaurea cyanus	Kornblume	15	0,0600
Cichorium intybus	Wegwarte	20	0,0260
Consolida regalis	Feld-Rittersporn	15	0,0180
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	5	0,0040
Daucus carota	Wilde Möhre	60	0,0600
Galium verum	Echtes Labkraut	15	0,0075
Leonurus cardiaca	Herzgespann	8	0,0064
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	180	0,0720
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	30	0,0360
Malva sylvestris	Wilde Malve	15	0,0450
Reseda luteola	Färber-Wau	10	0,0021
Silene dioica	Rote Lichtnelke	10	0,0070
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	30	0,0222
Trifolium pratense	Wiesen-Klee/Rot-Klee	15	0,0270
<b>Summe</b>		<b>543</b>	<b>0,4230</b>

Anzahl Arten 16

dv. Kräuter 16

Gräser 0

## Nachsaat-Blümmischung

Sachsen-Anhalt für **Sand-Standorte (trocken und frisch)**

Nachsaat-Mischung (Flächen im 4. Standjahr)

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Diasporen/m<sup>2</sup></b>	<b>g/m<sup>2</sup></b>
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	50	0,0100
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	50	0,0190
Centaurea cyanus	Kornblume	20	0,0800
Cichorium intybus	Wegwarte	15	0,0195
Daucus carota	Wilde Möhre	60	0,0600
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	15	0,0435
Galium verum	Echtes Labkraut	30	0,0150
Leonurus cardiaca	Herzgespann	10	0,0080
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	150	0,0600
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	35	0,0420
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	10	0,0011
Reseda luteola	Färber-Wau	5	0,0011
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	30	0,0222
Trifolium arvense	Hasen-Klee	15	0,0060
Trifolium pratense	Rot-Klee	15	0,0270
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	35	0,0032
<b>Summe</b>		<b>545</b>	<b>0,4175</b>

Anzahl Arten 16

dv. Kräuter 16

Gräser 0